



Inhalt

1. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

2. 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken

3. Impressum

Bekanntmachung

Artikel 1

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist bei der Berechnung der Schmutzwassermenge die nach Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigende Wassermenge über einen gesonderten, geeichten und vom TAV Börde verplombten Wasserzähler nachzuweisen.

Anträge auf Erteilung von

Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 2 Satz 2.

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Artikel 2

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

§ 5 Abs. 8 a e) erhält folgende Fassung:

Fremdstromschutzanlage FSA 064.00/02 - Glindenberg

a e) Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Dreileben ohne OT Bahnhof, Barneberg, Gröningen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt

gestellt hat.

2,48 €/cbm Frischwasser

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

Neindurchfluss (QN) Nennweite (DN) Grundgebühr

Gemarkung	Flur	Flurstück
Glindenberg	I	1/5

bis einschließlich QN 2,5 DN 25 7,10 €/Monat u. Anschluss

bis einschließlich QN 6 DN 30 14,79 €/Monat u. Anschluss

bis einschließlich QN 10 DN 40 23,58 €/Monat u. Anschluss

bis einschließlich QN 15 DN 50 34,57 €/Monat u. Anschluss

bis einschließlich QN 40 DN 80 63,13 €/Monat u. Anschluss

bis einschließlich QN 60 DN 100 80,71 €/Monat u. Anschluss

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Artikel 3

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Inkrafttreten

vom 02.06.2010 bis zum 30.06.2010 im Raum C3.06 eingesehen werden.
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonsche Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Oschersleben, den 18.05.2010

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rohde

Oschersleben, den 18.05.2010

3. Änderungssatzung
der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde
über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung
von Grundstücken
(Abwassergebührensatzung)

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 150 und 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), dem § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), dem § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S.379) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 18.05.2010 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 29.11.2007 beschlossen.

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Internet:

4-spaltig/311 mm